

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	EUR
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.906.153.424,
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.975.786.235,
abzüglich eines globalen Minderaufwandes	-34.000.000,
somit auf	4.941.786.235;

im Finanzplan mit	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	4.844.310.370,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich globaler Minderaufwand: 34.000.000 €)	4.912.888.718,
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	65.052.089,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	251.042.427,
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	62.994.050,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	49.494.029
festgesetzt.	

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf 105.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 165.396.223 EUR festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 35.632.811 EUR festgesetzt. Die Festsetzung der Verringerung erfolgt nach Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Landschaftsumlage

Der Umlagesatz des Landschaftsverbandes Rheinland für die gemäß § 22 LVerbO NRW zu erhebende **Landschaftsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **15,45 %** festgesetzt. Die Höhe der Landschaftsumlage wird durch Anwendung des Umlagesatzes auf die für das Haushaltsjahr 2024 geltenden Umlagegrundlagen ermittelt und durch gesonderte Festsetzungsbescheide erhoben.

§ 7

Stellenplan

Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ohne Bezüge nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, 13. Dezember 2023

Die Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

A n n e H e n k – H o l l s t e i n

U l r i k e L u b e k

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 13. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung 2024 dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 14. Dezember 2023 vorgelegt. Das MHKBD hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 zur Kenntnis genommen und mit Erlass vom 07. Februar 2024 den Umlagesatz in Höhe von 15,45 Prozent für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 22 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Der Haushaltsplan wird gemäß § 80 Absatz 6 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von montags bis freitags jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr im Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Zimmer F 220, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Unter der Adresse <http://haushalt.lvr.de> kann der Haushaltsplan ebenfalls im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 29. Februar 2024

Ulrike L u b e k

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland